



Schutzkonzept

der Heilpädagogischen Kindertagesstätte
„Rappelkiste“ in Delmenhorst



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Stand: April 2023

Impressum

Heilpädagogische Kindertagesstätte „Rappelkiste“
Kolberger Straße 1
27755 Delmenhorst
Telefon: 04221 98126-10
Telefax: 04221 98126-15
E-Mail: rappelkiste@lebenshilfe-delmenhorst.de

Herausgeber:

Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg e. V. und gemeinnützige GmbH
Bismarckstraße 21
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 1525-0
Telefax: 04221 1525-15
E-Mail: geschaefsstelle@lebenshilfe-delmenhorst.de
Webseite: www.lebenshilfe-delmenhorst.de
1. Auflage: 200 Stück

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung dieses Konzeptes oder Teilen daraus bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Arbeit darf in irgendeiner Form (Druck, Kopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Ethischer Kodex für sichere Orte	6
2. Prävention von Gewalt	7
2.1 Was ist Gewalt?	7
2.2 Maßnahmen zur Prävention	9
3. Sexualpädagogisches Konzept	10
3.1 Elemente der Sexualpädagogik	10
3.2 Zusammenarbeit mit Eltern	13
4. Gestaltung von Räumen	14
5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation	15
6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita	19
7. Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf	21
8. Personalverantwortliche Maßnahmen	24
9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung	27
10. Gesetzliche Grundlagen	29



Vorwort

Wir, die Heilpädagogische Kindertagesstätte Rappelkiste wollen ein sicherer Ort sein, an dem Kinder ihre Persönlichkeiten und Fähigkeiten individuell und bestmöglich entfalten können. Um dies zu gewährleisten, müssen sie vor jeglichen Formen von Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen geschützt werden.

Dieses Konzept bildet ab was wir tun, um diese Prämisse in unserer täglichen Arbeit zu verfolgen. Es umfasst Aspekte der Prävention, gleichzeitig auch der Intervention. Es zeigt auf, welche Haltung unserer Arbeit zugrunde liegt, welche Regelungen wir zum Schutz der Kinder getroffen haben und richtet sich letztendlich als Handlungsleitlinie an alle Mitarbeiter*innen. Dabei soll eine Sicherheit sowohl im präventiven als auch im eigenen Umgang mit den Kindern Hintergrund sein. Aber auch bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sollen Handlungsgrundlagen gegeben werden.

Als Träger unserer Kindertagesstätte hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg eine Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt verfasst. Diese Konzeption gilt übergeordnet für alle Dienste und Einrichtungen der Trägerschaft, also auch für unsere Heilpädagogische Kindertagesstätte Rappelkiste. Die Rahmenkonzeption verfügt über allgemeine Aussagen zu den einzelnen Einrichtungen und Angeboten und bildet somit ein wichtiges Fundament. Im Detail braucht es darüber hinaus konkretere Überlegungen und Konzepte, wie der Schutz von Kindern in unserer Kindertageseinrichtung gewährleistet wird. Die Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg und das vorliegende Schutzkonzept stehen also in einem engen Zusammenhang. An verschiedenen Stellen dieses Schutzkonzeptes wird auf die Rahmenkonzeption verwiesen. Sie finden die Rahmenkonzeption auf unserer Internetseite (www.lebenshilfe-delmenhorst.de) oder als Broschüre in unserer Kindertagesstätte.

1. Ethischer Kodex für sichere Orte

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat an verschiedenen Orten Aussagen zu den gemeinsamen Werten getroffen, die dem Handeln in unseren Diensten und Einrichtungen zugrunde liegen sowie in allen Begegnungen handlungsleitend sein sollen. Sie finden die im Folgenden benannten Dokumente als Broschüre bzw. Flyer in unserer Einrichtung oder auf unserer Internetseite (www.lebenshilfe-delmenhorst.de).

In unserem **Leitbild** der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg finden sich die zentralen Werte und Annahmen, an denen wir uns in unserer Arbeit orientieren. Diese gelten übergeordnet für alle Bereiche. Alle Menschen, die für die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg tätig sind, sollen sich hinter dem Leitbild vereinen. Hier positionieren wir uns und sagen, was uns wichtig ist. Darüber hinaus treffen wir hier wesentliche Aussagen zu unseren ethischen Werten. Das Leitbild ist die Richtlinie für unser Handeln in der Kita Rappelkiste.

Zudem finden sich wichtige Aussagen in Zusammenhang mit unserem ethischen Kodex im **Selbstverständnis von Zusammenarbeit und Leitung**. In einem mehrstufigen Prozess haben wir bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gemeinsam erarbeitet und gerahmt, welche Werte und Haltungen – also welches Selbstverständnis – bei der Zusammenarbeit und Leitung in der Organisation für uns eine zentrale Rolle spielt. Das Selbstverständnis knüpft an unser Leitbild an und ist ebenfalls Grundlage der Arbeit in allen unseren Diensten und Einrichtungen.

Ethische Aussagen finden sich darüber hinaus in den Konzeptionen der einzelnen Tätigkeitsfelder und Angeboten. Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg hat die Trägerschaft für sechs Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten und Horte). Das Gesamtkonzept Kindertagesstätten umfasst die pädagogischen Leitgedanken und übergeordneten konzeptionellen Aussagen, die der Arbeit in diesen Einrichtungen zugrunde liegen. Die im Gesamtkonzept beschriebenen Annahmen konkretisieren die Aussagen aus dem Leitbild und manifestieren das Handeln in den Kindertagesstätten der Lebenshilfe.

Die **Konzeption der Kindertagesstätte Rappelkiste** baut wiederum auf den ethischen Werten des Leitbildes sowie des pädagogischen Leitgedankens des Gesamtkonzeptes Kindertagesstätten auf und beschreibt konkret unsere pädagogische Arbeit.

Alle nachfolgenden Aussagen spiegeln unsere Grundhaltung in der täglichen Erziehung, Begleitung und Förderung der Kinder wider. Dabei wollen wir besonders hervorheben, dass Begriffe wie Vielfalt, Teilhabe und Partizipation im heilpädagogischen Milieu eine tragende Rolle in der Gestaltung unserer Arbeit darstellen. Sie sind für uns richtungsweisende Elemente, welche die Arbeit in unserer Kindertagesstätte lebendig machen.

Eine Konkretisierung unseres ethischen Kodex im Hinblick auf den Schutz vor Gewalt stellen auch die Aussagen zur Prävention von Gewalt im folgenden Kapitel dar.

2. Prävention von Gewalt ¹

Wo Menschen miteinander leben und arbeiten, kann es zu unbeabsichtigten oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Für Menschen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, besteht ein höheres Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. In den Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg werden Unterstützung, Assistenz, Betreuung und Erziehung geleistet und somit Angebote erbracht, in denen Abhängigkeitsverhältnisse vom Grundsatz her angelegt sind. Wir begegnen dieser Gefahr aktiv, indem wir Konzepte und Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt erarbeitet und implementiert haben.

Gewalt kann nicht nur von Mitarbeiter*innen ausgehen und sich gegen die begleiteten Personen richten. Sie kann umgekehrt auch von Kund*innen ausgehen und sich gegen Mitarbeiter*innen richten oder aber zwischen Kund*innen oder Mitarbeiter*innen stattfinden. Auch Gewaltgeschehen, an denen Angehörige oder Außenstehende beteiligt sind, können in unseren Diensten und Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Was ist Gewalt?

Gewalt hat viele Erscheinungsformen, für die jedoch keine einheitlichen und allgemeingültigen Definitionen vorliegen. Häufig findet man eine Unterscheidung in physische (körperliche) und psychische (seelische) Gewalt. Eine besondere Form ist außerdem die sexualisierte Gewalt. Gewalt kann absichtlich oder unabsichtlich stattfinden, sie kann sich durch aktives Handeln, oder aber auch durch unterlassenes Handeln ausdrücken. Gewalt kann auch eine Reaktion sein, die aus einer Überforderung entsteht. Wer sich mit herausfordernden Situationen oder gewalttätigem Verhalten konfrontiert sieht, reagiert hierauf womöglich mit Gewalt. Menschen mit (schweren) Beeinträchtigungen nutzen Gewalt mitunter als Ausdrucksform, weil ihnen in diesem Moment keine andere Form der Kommunikation zur Verfügung steht.

Die nachfolgende Begriffsklärung stellt den Versuch dar, ein gemeinsames und breites Verständnis von Gewalt und ihren Erscheinungsformen herzustellen. Dabei dienen die Kategorien der besseren Einordnung verschiedener Vorkommnisse als möglicher Vorkommnisse von Gewalt. Sie können jedoch weder als abschließende Definitionen noch isoliert voneinander betrachtet werden.

Was eine einzelne Person als Gewalt empfindet ist zudem subjektiv geprägt, unterliegt z. B. zeitlichen Veränderungen und kulturellen Einflüssen. Es ist abhängig von persönlichen Erfahrungen und Einstellungen, was wir als Gewalt wahrnehmen.

Physische Gewalt

Physische Gewalt umfasst verschiedenste Gewaltanwendungen, die die körperliche Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, verletzen oder nachhaltig schädigen. Hierzu gehören beispielsweise Schläge, Tritte, Stöße, Schütteln, Würgen oder an den Haaren ziehen. Aber auch Bewegungseinschränkungen (z. B. durch Fixieren) oder Verbrennungen und Unterkühlungen sind als körperliche Gewalt zu sehen. Körperliche Gewalt tritt zumeist absichtlich auf.

¹ Die Aussagen zur Prävention von Gewalt in diesem Kapitel entsprechen den Aussagen der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt wird auf der emotionalen Ebene ausgeübt und führt bei den Betroffenen zu Empfindungen von Ablehnung, Angst, Überforderung, Isolation, Wertlosigkeit oder anderen negativen Gefühlen. Sie ist oft schwieriger zu identifizieren als körperliche Gewalt. Das Spektrum psychischer Gewalt umfasst z. B. Beleidigungen, Abwertungen, Diffamierungen, Isolation, Drohungen, Angstmachen, Nötigung oder Belästigung.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor der betroffenen Person entweder gegen ihren Willen vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, sprachlichen oder kognitiven Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dabei wird häufig ein vorhandenes Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Sexualisierte Gewalt kann dabei als Handlung mit Körperkontakt (z. B. Berührungen, Vergewaltigung) oder ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Demütigung, Belästigung) stattfinden und ist somit wiederum als besondere Erscheinungsform physischer oder psychischer Gewalt kategorisierbar.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind nahezu unvermeidbar, wo Menschen miteinander leben und arbeiten. Sie passieren *unabsichtlich* und zufällig. Sie stellen keine absichtliche Gewaltanwendung dar, können beim Gegenüber aber dennoch als Gewalt empfunden werden. Unachtsamkeit, mangelnde Professionalität, persönliche Unzulänglichkeiten oder einfach die unterschiedliche Wahrnehmung von Grenzen können zu deren Verletzung führen. Was die eine Person im Umgang als angemessen empfindet, z. B. im Hinblick auf körperliche Distanz oder den gewählten Umgangston, fühlt sich für jemand anderen eventuell unangemessen und verletzend an.

Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen werden Übergriffe nicht zufällig oder versehentlich verübt. Sie sind gekennzeichnet durch das *bewusste Hinwegsetzen* über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards oder über den Widerstand des Gegenübers.

Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt eine Form passiver Gewalt dar. Dabei werden körperliche Grundbedürfnisse (z. B. nach Nahrung oder Schlaf) oder die Bedürfnisse nach Schutz, Verständnis, Wertschätzung, sozialer Bindung, Anregung, Selbstwirksamkeit usw. nicht oder nicht ausreichend befriedigt. Vernachlässigung kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen.

2.2 Maßnahmen zur Prävention

Innerhalb der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg gehen wir sensibel mit allen Formen von Gewalt um. Um unsere Dienste und Einrichtungen in diesem Sinne zu sicheren Orten zu machen, setzen wir präventiv bei den Ursachen von Gewalt an. Den Schutz vor Gewalt haben wir in unserer Organisation verankert,

- indem wir uns in unserem Leitbild und unseren Konzepten klar gegen Gewalt positionieren;
- indem wir uns zu einer respektvollen persönlichen und pädagogischen Haltung verpflichtet haben, welche die Eigenheiten, den Willen und die Autonomie der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen berücksichtigt;
- indem alle Mitarbeiter*innen eine Erklärung zur Prävention von Gewalt zur Kenntnis nehmen und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten;
- indem wir eine offene Diskussion über das Auftreten von Gewalt in unseren Diensten und Einrichtungen führen;
- indem wir Fort- und Weiterbildungen sowohl für neue als auch für langjährige Mitarbeiter*innen vorsehen, z. B. auch zu konkreten Methoden der Deeskalation;
- indem Gewaltprävention im Qualitätsmanagement verankert ist;
- indem Präventions- und Schutzkonzepte für einzelne Einrichtungen und Dienste entwickelt und implementiert wurden;
- indem wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in unseren Diensten und Einrichtungen begleitet werden, in der Kenntnis und Wahrnehmung ihrer Rechte stärken;
- indem wir ein Klima der kollegialen Zusammenarbeit und Offenheit anstreben, das es ermöglicht, sich Rat und Unterstützung bei Führungskräften und Kolleg*innen zu holen;
- indem wir Partizipation, Mitwirkung und Beschwerdemöglichkeiten strukturell verankert haben;
- indem Ansprechpartner*innen, Maßnahmen und Verfahrenswege beim Auftreten von Gewalt festgelegt sind;
- indem wir Beratung und Unterstützung durch Kooperation und Zusammenarbeit mit externen Fachleuten in Anspruch nehmen.

3. Sexualpädagogisches Konzept

Der sexualpädagogische Themenbereich kann in Kindertagesstätten ganz unterschiedlich Einfluss auf den Kitaalltag nehmen. Eine konzeptionelle Verankerung besteht bereits durch das Sexualpädagogische Gesamtkonzept der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg sowie die dazugehörige Sexualpädagogische Konzeption „Kinder“. In Anlehnung an die dort beschriebenen einzelnen Elemente soll hier im Folgenden, unterstützt durch beispielhafte Handlungs- und Gestaltungsstränge, das sexualpädagogische Konzept der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Rappelkiste dargestellt werden.

3.1 Elemente der Sexualpädagogik

Information

In Bezug auf eine sexuelle Bildung beziehen wir die unterschiedlichen fachlichen Hintergründe der Mitarbeiter*innen bei der Gestaltung des Kitaalltags mit ein. Die Vermittlung der dazugehörigen Werte und Normen soll, gebettet in die individuellen Lebenswirklichkeiten der Kinder, spielerisch geschehen. Da wir uns als „Begleiter*innen“ des Kindes verstehen, nutzen wir situationsabhängige Möglichkeiten im Tagesablauf zum Thematisieren entsprechender Inhalte.

Aufgrund der individuellen Entwicklungsstände und der Vielfalt besonderer und unterschiedlicher Lebenslagen unserer Kinder, ermöglichen wir den Austausch zu diesem Thema entsprechend der möglichen Verständnis- und Kommunikationsebenen. Zum Beispiel nutzen wir dazu in unserer Kita unter anderem Elemente der Unterstützten Kommunikation (UK) in Form von Metacom-Symbolkarten, Gebärden oder Tablets. Hierüber können die Kinder durch Symbole oder Geschichten sexualpädagogische Zusammenhänge kennenlernen. Selbstverständlich setzen wir auch, fachlich basiert, themenspezifische Literatur oder weiteres didaktisches Material, wie zum Beispiel Körperschichten-Puzzle, ein. Dies wird gemeinsam mit den Fachkräften besprochen, veranschaulicht und genutzt. Wir legen viel Wert auf einen begleiteten Umgang, da dieser Zugang auch Raum für themenspezifische Reflexionen von und mit Kindern bietet.

Es ist für uns von besonderer Bedeutung, dass wir dabei über die Betrachtung traditioneller Familienrahmen hinausgehen, Kulturen als Vielfalt erleben und alle Gefühle der Kinder beobachten und wahrnehmen. Wir begleiten die Kinder in ihrer Individualität.

Raumgestaltung – Spielraum für Bildung und Bildungslandschaft

Mit unserer barrierefreien Raumgestaltung bieten wir den Kindern ein geschütztes Umfeld und geben ihrem Bedürfnis nach Körperwahrnehmung viele Anlässe für individuelle Erfahrungen. Klar formulierte Regeln schützen diesen Bereich. Raumgestaltung und Bildungsprozesse sehen wir als wechselwirkend an. Für das Kind geht es um die Eroberung des Raumes – mit Kopf, Hand und Fuß. Alle Kinder sollen sich in den Räumen, in den Funktionsbereichen, im Gebäude sowie im Außengelände, kompetent, eigenständig und selbstwirksam erleben können, denn so können sie sich als Konstrukteur*innen ihrer eigenen Entwicklung erleben. Räume senden Botschaften - es ist uns wichtig, diese kreativ zu gestalten und eine Vielfalt an kultur- und geschlechtstypischen Gestaltungsmöglichkeiten und Materialien anzubieten.

Ein Beispiel für einen solchen Raum ist der „Matschraum“. Er bietet den Kindern die Möglichkeit, sich frei zu entfalten. Dies ist ein separater Raum, um freizügig mit dem Element Wasser in Kontakt zu treten und einzeln oder in Kleingruppen individuelle Erfahrungen zu machen. Während der Zeit im Wasser tragen die Kinder Badekleidung. Es gilt die Absprache, dass weitere Mitarbeiter*innen zur Sicherheit von allen Beteiligten zu jeder Zeit den Raum betreten können und durchaus sollen. Ziel ist es für alle Beteiligten einen sicheren Rahmen zu bieten.

Bei der Raumgestaltung ist vor allem wichtig, einen Ort für Kinder zu gestalten, welcher die Balance zwischen der Offenheit zum Entdecken als auch der Sicherheit zum Zurückziehen bietet. Die Pflegesituation bzw. die Pflegeräume sind hierfür ein sensibles Beispiel. Die Kinder sollen sich möglichst aussuchen dürfen, von wem sie gewickelt werden und diesem Wunsch soll nachgegangen werden. Die Pflegeräume bieten eine Intimität, so dass sich die Kinder wohlfühlen können. Gleichzeitig sind sie so gestaltet, dass sie einsehbar sind, um nicht komplett abgetrennt zu sein. Die Pflegesituation gestalten wir vorhersehbar, indem wir unser Tun verbal begleiten und feinfühlig die Signale des Kindes zur Mitwirkung beachten. Überdies passen wir uns dem Tempo des jeweiligen Kindes an und sind uns bewusst, dass die Pflegesituation für Kind und Fachkraft eine wichtige 1:1 Situation für die Beziehungsgestaltung ist.

Gemeinsame Sprache finden

Mit Kindern über Sexualität zu sprechen bedeutet auch, dass eine gemeinsame Sprache gesprochen werden muss. Die Kinder bringen beispielsweise individuelle Bezeichnungen für Genitalien in den Kommunikationsalltag der Kita. Kinder und Mitarbeiter*innen sollen eindeutige und korrekte Begriffe für Körperteile und themenspezifische Handlungen nutzen (u. A. keine Verniedlichungen). Ziel ist, dass ohne Scham und auf Augenhöhe mit den Kindern alters- und entwicklungsgerecht über sexualpädagogische Themen kommuniziert werden kann. Der Hintergrund ist dabei, dass Kinder befähigt werden, sich auch in herausfordernden Situationen und/oder bei Grenzverletzungen ohne Angst äußern zu können. Dies kann sich sowohl verbal als auch nonverbal zeigen, z. B. indem ein Kind den Kopf wegdreht, sich mimisch äußert oder den Muskeltonus verändert. Die Mitarbeiter*innen sind dazu aufgefordert, feinfühlig die individuellen Signale des Kindes wahrzunehmen, zu interpretieren und entsprechend danach zu handeln.

Darüber hinaus legen wir Wert darauf, dass Kinder mit ihrem Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen werden.

Umgang mit dem eigenen Körper

Bewegung und Gesundheit sind Bildungsbereiche, in denen Kinder häufig sehr unterschiedliche Erfahrungsschätze in den Betreuungsalltag mitbringen. „Die Entwicklung eines positiven Körpergefühls und – mit zunehmender Selbstbewusstheit – der eigenen sexuellen Identität, bilden einen engen Zusammenhang. (...) Kinder sind neugierig, ihren eigenen Körper und den anderer kennen zu lernen, die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen und zu erforschen.“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2018, S.14 und S.18) Der Sexualpädagogik im Vorschulalter kommt die Aufgabe zu, Kindern ein stabiles Körpergefühl zu vermitteln. Wir möchten, dass die Kinder ihren eigenen Körper wahrnehmen und akzeptieren und unterstützen sie im Finden und Erkennen der eigenen Identität.

Hierzu bedienen wir uns didaktischer Materialien und Methoden aus allen Bildungsbereichen, wie z. B. Geschichten, Lieder, Sinnesspiele, Arztkoffer, Malen, Erzählen, Wasserspiele, Bewegung, Spiegel, Puppen, Verkleidungsmaterialien. Ziel ist es, zahlreiche Gelegenheiten zu bieten, die es ermöglichen, den eigenen Körper und das dazugehörige Gefühl wahrnehmen zu können. Dafür nehmen wir vor allem situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse von den Kindern auf. Wir begegnen diesen Momenten und fragen mit der erforderlichen Sensibilität, betrachten dann beispielsweise Bücher mit den Kindern, besprechen mit den Kindern Regeln für Spiele oder bieten Rollenspiele an. Durch Angebote mit Materialien, wie Fingerfarben, Matsche oder Kirschkernebäder, lassen wir die Kinder zusätzlich wichtige Körpererfahrungen machen.

So ermöglichen wir den Kindern beispielsweise durch die Kindermangel (ein Tiefen-Druck-Gerät, bestehend aus 3 großen luftgefüllten Rollen – oben eine unten zwei – durch das die Kinder sich selbstständig durchschieben können) intensive Wahrnehmungserlebnisse, insbesondere, um die eigenen Körpergrenzen wahrzunehmen. Dies trägt dazu bei, dass sich Kinder durch das Spüren des eigenen Körpers und der dazugehörigen Grenzen, besser regulieren können. Viele der von uns begleiteten Kinder haben eine Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit sowie Probleme in der Bedürfnisbefriedigung, der Selbstregulation und Eigenwahrnehmung. Das Besondere an der Kindermangel ist, dass die Kinder eigenständig und so oft, wie sie es benötigen, diese nutzen können. Dies trägt dazu bei, dass sie Selbstwirksamkeit in Bezug auf die eigene Bedürfnisbefriedigung erfahren.

Das Wissen um die eigene Wahrnehmung des Körpers macht Kinder stark und befähigt sie „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der Mitmenschen. Auch die Benennung der Körperteile und das Wissen um die richtige Bezeichnung ist als vorbeugende Maßnahme zu sehen. Denn wenn Kinder Körperteile richtig benennen können, können sie im Fall einer Grenzverletzung konkreter kommunizieren.

Durch ein wertschätzendes Klima, Achtung der individuellen Grenzen und Vermittlung von inhaltlichem Wissen versuchen wir, den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Körpergrenzen

Wir gestehen Kindern ihre eigene Körperlichkeit und Intimität zu und zeigen ihnen einen respektvollen Umgang mit dem Körper ihres Gegenübers auf. Wir ermuntern Kinder, ihren Wahrnehmungen zu trauen und unterstützen das „NEIN“ zu ungewollten Körperkontakten. Überdies sensibilisieren wir Kinder, als Auftrag unserer pädagogischen Verantwortung, eigene und fremde Grenzen zu erkennen und Grenzüberschreitungen zurückzuweisen.

3.2 Zusammenarbeit mit Eltern

In unserer Kita streben wir eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten an. Im Hinblick auf die sexuelle Bildung geht es dabei vor allem darum, dass Raum für Kommunikation und Transparenz geschaffen wird. Wichtige Bausteine sind dabei Austausch, Ansprechbarkeit und Vertrauen. Es können situationsorientiert individuelle Gespräche und/oder Elternabende stattfinden.

Eltern werden von uns über das Interesse ihrer Kinder angemessen und regelmäßig informiert. Ihnen wird mitgeteilt, wie wir in der Kita mit körpernahen Erfahrungen und Fragen umgehen, welche klaren Regeln es gibt und wir erörtern gemeinsam, wie wichtig dies für die Entwicklung ihres Kindes ist. In der Zusammenarbeit geht es darum, die kindliche Sichtweise von Sexualität zugänglich zu machen. Es geht dabei nicht um eine Wissensvermittlung, es geht vielmehr um das Verständnis einer ganzheitlichen Erfahrungswelt für Kinder und um die Differenzierung von kindlicher Sexualität im Gegensatz zur Sexualität von Erwachsenen.

4. Gestaltung von Räumen

In der Überzeugung, dass ein Kind einen geschützten und gut gestalteten Rahmen braucht, planen wir präventiv und von Beginn an mit dem Wissen über die Handlungsabsichten des Kindes und schaffen eine unterstützende Lernumgebung. Diese Haltung, verbunden mit Gestaltungsmöglichkeiten und Regeln der Nutzung, ermöglicht uns eine bedürfnisorientierte Arbeit sowie eine prozessorientierte Entwicklungsatmosphäre – als eine wesentliche Grundlage zum Schutz des Kindes. Bei der Gestaltung unserer Räume gilt außerdem, dass jedes Kind individuell in den Blick genommen und angehört wird. Wie wollen die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und darauf entsprechend reagieren.

Die bewusste Gestaltung von Räumen kann darüber hinaus auch ganz konkret dazu beitragen, Kinder vor Übergriffen oder Gewalt zu schützen. Folgende Fragen sind deshalb bei der Gestaltung unserer Räume leitend für uns:

- Wo gibt es offene, einsehbare Bereiche, die Transparenz gewährleisten?
- Wie wird gleichzeitig die Privatsphäre und Intimität der Kinder gewährleistet?
- Wo können Rückzugsorte geschaffen werden, ohne gleichzeitig besondere Möglichkeiten für Übergriffe zu schaffen?
- In welchen Situationen brauchen die Kinder besonderen Schutz? Welche besonderen Regelungen gibt es für diese Situationen?

Konkret bedeutet dies für die Gestaltung der Räumlichkeiten in unserer Einrichtung:

- Alle Räume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben für die jeweilige Gruppenform (NKiTaG, DVO-NKiTaG, bzw. Landesrahmenvertrag).
- In jeder Gruppe gibt es z. B. eine zweite Ebene, Nischen und Nebenräume, so dass Rückzugsorte für die Kinder, mit oder ohne Begleitung von Mitarbeiter*innen, zugänglich sind. Überdies stehen zum Beispiel Decken und Kissen für die Kinder zur freien Verfügung, damit sie sich den Raum entsprechend ihrer Bedürfnisse gestalten können.
- Der Bewegungsraum ist über eine große Glasfront in Erwachsenenhöhe einsehbar.
- Alle Gruppenräume sind von außen einsehbar und verfügen über Sichtfenster in den Flurbereich.
- Die Funktions- (Snoezelenraum, Matschraum, andere Differenzierungsräume) und Therapieräume, als geschützter Raum ohne Sichtfenster, sind von allen Mitarbeiter*innen jederzeit betretbar.
- Der Schlafraum der Krippe verfügt über „eigene“ Betten für jedes Kind und kann als Rückzugsraum im Tagesablauf genutzt werden. Dazu verfügt er über ein Babyphone mit Kamera.
- Unser Außenbereich ist übersichtlich und größtenteils für die Gruppen einsehbar. Neben dem großen Kitaspielplatz verfügt die Krippe über einen separaten Spielplatz. Das Außengelände verfügt über mehrere Rückzugsorte für die Kinder, z. B. in Form von Spielhäusern, Höhlen und naturnahen Verstecken und ist von außen abgeschirmt, bzw. mit Sichtschutz versehen.

Im Sinne der Partizipation, werden die Kinder bei der Raumgestaltung und -nutzung angehört, dürfen ihren Möglichkeiten entsprechend mitbestimmen sowie mitgestalten.

Bei der zukünftigen Raumplanung und -gestaltung berücksichtigen wir die vorangegangenen Punkte sowie die individuellen Bedarfe der Kinder.

5. Die Kindertagesstätte als Erfahrungs- und Übungsraum für Demokratie und Partizipation

Vorhandene Machtstrukturen und Abhängigkeiten müssen vor allem Organisationen, welche das Zusammenleben sowie Zusammenkommen von Menschen ermöglichen, präventiv und nachhaltig hinterfragen. Dabei kann es einerseits um Macht in Bezug auf strukturelle Ungleichheiten gehen, andererseits um Macht in Beziehungen zwischen den aufeinandertreffenden Personen. Die Etablierung von Demokratie- und Partizipationsstrukturen, als grundlegende Prinzipien, stellen eine wesentliche Möglichkeit dar, Ansätzen von Machtstrukturen von Anfang an entgegen zu wirken. Finden sich in einer Organisation Prinzipien von Demokratie und Partizipation verankert, werden dadurch von Anfang an konzeptionelle und verhaltensbezogene Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten etabliert und persönliche Beziehungen in ein teilhabendes, soziales Geflecht integriert.

Uns ist es deshalb wichtig, dass unsere Tätigkeiten und die Kultur unseres Zusammenlebens und Zusammenarbeitens von einer demokratischen Grundauffassung und entsprechenden Prinzipien geprägt sind. Diskriminierung oder Gewalt gegen Menschen auf Grund von Behinderung, psychischer und physischer Krankheit, Religion oder Weltanschauung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer persönlicher Merkmale lehnen wir ab. Mit dieser Haltung wollen wir den Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen begegnen und gleichzeitig im Sinne der Demokratiebildung auch demokratisches Handeln vermitteln. Innerhalb unserer Angebote wollen wir ihnen zudem im jeweiligen Kontext die Möglichkeit mitgeben, mitzureden, mitzuentcheiden und mitzuhandeln. Hierfür schaffen wir durch strukturelle Bedingungen und konzeptionelle Grundlagen konkrete Voraussetzungen.

„Kinder lernen Demokratie, wenn sie ihren Bedürfnissen, Interessen und Vorstellungen in Aushandlungsprozessen Geltung verschaffen können. Sie wachsen in eine demokratische Alltagsstruktur hinein, indem sie ihr Recht ausleben, sich an der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens zu beteiligen und für sie wichtiges mitzubestimmen. Eine Einrichtung in der Kinder Demokratie erleben, ist ein Ort, an dem sie die Möglichkeiten haben, ein Gefühl für sich selbst zu entwickeln.“ (Müller u.a., o.J., o.S.)

Bereits 1989 wurde mit der UN-Kinderrechtskonvention dem Kind das Recht zugesprochen, gehört und direkt beteiligt zu werden (Artikel 12). Da das System Kindertageseinrichtung in der heutigen Lebenswelt von Kindern ein wesentlichen Raum für Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten darstellt, ist es unabdingbar, Demokratie mit Partizipationsmöglichkeiten auch hier als ein wesentliches Rahmen- und Haltungsziel zu manifestieren. Das Recht auf Beteiligung darf in einer Demokratie keine Frage des Alters sein. Somit findet sich der Grundsatz, Kindern in einer in ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben, auch im niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (§4 Abs.4 NKiTaG). Auch im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich heißt es: Durch altersgemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen können demokratische Verfahrensweisen im Alltag gelebt und die zunehmende Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder gefördert werden. Vereinbarungen treffen, Regeln verabreden, die eigene Meinung vertreten, Vorschläge machen – all dies kann in der Tageseinrichtung für Kinder praktiziert werden. Demokratie und Partizipation sind somit als Leitgedanken zur Gestaltung von Kindertageseinrichtungen auf politischer Ebene verankert.

Doch was bedeuten diese beiden Grundsätze für unsere pädagogische Arbeit?

Demokratie in Kindertageseinrichtungen kann als eine Frage der Kultur des Miteinanders verstanden werden. In diesem Zusammenhang soll Demokratie in der frühen Kindheit die Möglichkeit der Beteiligung bei allen das System betreffenden Entscheidungen sein. Dazu müssen vor allem die Machtverhältnisse in Kitas näher betrachtet werden, es gilt den Fokus auf eine vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu legen. Die Fachkräfte in der Kita haben folglich die Aufgabe, „sich zu vergegenwärtigen, wer auf welcher Grundlage, an welcher Stelle Entscheidungen trifft und aus welchem Grund das Recht dazu hat“ (Doll u.a. 2020, S.11). Dabei sind Kinder als besonders schutzbedürftig in Bezug auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen von Erwachsenen anzusehen. Ebendieses Verhältnis muss in Kindertageseinrichtungen im Bewusstsein und handlungsleitend sein – es geht um verbindliche, kindgerechte und transparente Regeln und nicht um die Ausübung von Macht.

Partizipation stellt heute ein wichtiges Merkmal der Qualität in Kindertageseinrichtungen dar. Grundlegend gilt, dass eine gedankliche Verankerung dieses Grundsatzes bei allen Beteiligten eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen von Partizipation ist: „Partizipation muss von den Erwachsenen gewollt sein und beginnt in ihren Köpfen“ (Hansen u.a. 2009, S.46).

Wie sichern wir die Umsetzung von Demokratie und Partizipation durch unsere Fachkräfte?

Die professionelle Haltung der pädagogischen Fachkräfte stellt die Grundlage für die Umsetzung von Demokratie und Partizipation in der Kindertagesstätte dar. Deswegen ist es für uns bedeutsam, einen kontinuierlichen Austausch der Fachkräfte als wesentlichen Bestandteil der Partizipations- und Demokratiebildung zu verankern und dies als einen andauernden Prozess zu betrachten.

Beispielhaft helfen uns dabei folgende Fragestellungen:

- Welche handlungsleitende (ethisch-moralische) Wertorientierung habe ich in meiner pädagogischen Arbeit?
- Welche Normen, Deutungsmuster oder Einstellungen bringe ich im Einrichtungsalltag mit?
- Welches Bild vom Kind habe ich?
- Wie sehe ich mich selbst als pädagogische Fachkraft und wie verstehe ich meine Rolle?

Im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Fortbildungen sind unsere Fachkräfte aufgefordert, sich mit entsprechenden Fragestellungen auseinanderzusetzen und die Arbeit in unserer Einrichtung so im Sinne von Demokratiebildung und Partizipation kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Wie haben wir Demokratie und Partizipation methodisch verankert?

Im Sinne der Partizipation haben die Kinder sowohl im Kita-Alltag als auch in konkreten Entscheidungssituationen die Möglichkeit mitzubestimmen und mitzuentcheiden. In unserer Einrichtung legen wir besonderen Wert darauf, auch die nonverbalen Signale von Kindern wahrzunehmen, feinfühlig zu interpretieren und adäquat zu reagieren. Der demokratische Grundgedanke wird vor allem durch entwicklungs- und altersgemäße sowie routinierte Beteiligungsformen umgesetzt.

Beispielhafte Beteiligungsmöglichkeiten in unserer Kita:

- ritualisierte Erzähl- und Morgenkreise bieten den Kindern die Möglichkeit ihre Bedürfnisse mitzuteilen, ihre Wünsche zu äußern und gewährleisten einen strukturierten und sicheren Start in den KiTa-Tag
- die aktive, gemeinsame Alltagsgestaltung stärkt die Kinder unter anderem in ihrer Selbstwirksamkeit und fördert ihre Selbstständigkeit
- das freie Spiel unterstützt z. B. die Entwicklung von Neugierde, Kreativität und sozialem Lernen und ermöglicht den Kindern in eigenem Tempo spielerisch neue Fähigkeiten auszubilden
- gemeinsame Auswahl und Gestaltung von pädagogischen Angeboten, z. B. in interessenbezogenen Projekten

Beispielhafte Methoden für Beteiligungsmöglichkeiten in unserer Kita:

- Unterstützte Kommunikation (UK), z. B. durch den Einsatz von Bildkarten, Gebärden, elektronischen Sprachausgabegeräten
- Technische Hilfsmittel (Mobiles Lernen), z. B. Arbeit mit Tablets, Übersetzungsgeräten
- Anwendung von Mobilitätshilfen, z. B. Rollstühle, Rollatoren, Geh- und Stehtrainer
- Marte Meo (Methode der ressourcenorientierten Entwicklungsunterstützung) als Möglichkeit der angemessenen, am Entwicklungsstand des Kindes orientierten, verbalen sowie nonverbalen Kommunikation seitens der Fachkräfte

Neue Formen der Beteiligung entwickeln wir kontinuierlich in der Interaktion mit den Kindern weiter. Dabei ist uns besonders wichtig, dass die Kinder sich als selbstwirksame, aktive Gestalter*innen erleben und ein Gefühl der Zugehörigkeit und der gegenseitigen Achtung entwickeln.

Quellen:

Müller, C., Ranft, M. Weishaupt, H. (o.J.): Handbuch für Erzieherinnen zur Werte-, Demokratie und Vielfaltförderung Anregungen für die Arbeit in Kindertagesstätten.

Zugriff am 27.01.2021 unter Kita-Handbuch-1.pdf (friedenskreis-halle.de):

► <https://friedenskreis-halle.de/attachments/article/1079/Kita-Handbuch-1.pdf>

Vereinte Nationen (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Verfügbar unter: ► <https://www.kinderrechtskonvention.info> (Zugriff am 01.02.2021).

Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder.

Verfügbar unter: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/orientierungsplan/bildungs-und-erziehungsauftrag-86998.html

► <https://t1p.de/hogc4>

Doll, I., Hermann, K., Kruse, M., Lamm, B., & Sauerhering, M. (2020).

Demokratiebildung und Partizipation in der Kita.

Bartosch, U., Knauer, R., Bartosch, C., Bleckmann, J., Griepner, E., Maluga, A. & Nissen, I. (2014):

Schlüsselkompetenzen pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen für Bildung in der

Demokratie. Verfügbar unter: https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/partizipation_in_der_kita_web.pdf (Zugriff am 11.02.2021)

► <https://t1p.de/lrzl0>

Hansen, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2009): Die Kinderstube der Demokratie.

TPS, 2, S. 46- 50. Verfügbar unter: https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf (Zugriff am 11.02.2021)

► <https://t1p.de/flt5>

6. Beschwerdemöglichkeiten in der Kita

Mit einem systematischen Beschwerdemanagement wird das Ziel verfolgt, Menschen vor unprofessionellem Handeln zu schützen, beziehungsweise pädagogisches Handeln zu verbessern. Ein wirksames Beschwerdemanagement setzt deshalb voraus, dass Offenheit, Veränderungsbereitschaft sowie ein konstruktiver Umgang mit Kritik, Beschwerden und allgemeinen Äußerungen zu Institutionsprozessen auf allen Ebenen bestehen. Wir verstehen Beschwerden als Rückmeldungen, die uns auf der Grundlage einer prozessorientierten Haltung auffordern, unser Handeln zu überprüfen, zu reflektieren und zu verbessern.

In unserer Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt beschreiben wir, welche übergeordneten Prozesse bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg im Qualitätsmanagement verankert wurden, um Ideen und Beschwerden von Mitarbeiter*Innen, aber auch von Kund*Innen, deren Angehörigen oder sonstigen Anspruchsgruppen systematisch zu bearbeiten.

Mit „**Bubl**“ wurde vor einigen Jahren zudem eine bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die im Lebenshilfekontext eine Beschwerde haben – Kund*innen, Angehörige, gesetzliche Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen. Bubl ist telefonisch, per Post, per E-Mail oder per WhatsApp erreichbar. Bubl-Flyer liegen in allen Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg aus. Weitere Informationen zu Bubl findet man auf der Internetseite unter bubl.de.

Das Recht des Kindes auf Beschwerde

Im Rahmen des Rechtes eines jeden Kindes auf Beteiligung liegt es in unserer pädagogischen Verantwortung, Möglichkeiten zu schaffen, dass Kinder sich beteiligen können und ihre Angelegenheiten gehört werden. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist das Wissen darüber, dass die Kinder ein Recht auf Beschwerde haben und dies von den Fachkräften als wünschenswert empfunden und kommuniziert wird. Kinder äußern ihre Beschwerden durch vielfältige Ausdrucksweisen. Dabei können ihre Anliegen und Wünsche sehr unterschiedlich aussehen. Die zugewandte und dialogische Haltung der Mitarbeiter*innen, sowie ein respektvolles und wertschätzendes Vorgehen bei Beschwerden, bilden das Fundament eines professionellen Umgangs im KiTa-Alltag.

Das heilpädagogische Milieu unserer Einrichtung bietet den Kindern alltagsintegriert und situationsorientiert die Möglichkeit, sich ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu beschweren. Neben verbalen Äußerungen kommunizieren unsere Kinder vermehrt nonverbal, zum Beispiel über Mimik, Gestik und Muskeltonus, sowie mittels anderer Ausdrucksweisen. Dazu gehören verstecken, weglaufen, Ablehnung von Situationen/Materialien, Vermeidung von Interaktion und Blickkontakt sowie fremd – und autoaggressives Verhalten. Darüber hinaus haben die Kinder die Möglichkeit, sich mithilfe von Elementen aus der Unterstützten Kommunikation zu beschweren (Objekt, Foto/Bildkarten, elektronische Sprachausgabegeräte, Gebärden und weiteres). Die aufmerksame Beobachtung und die feinfühlig Interpretation des gezeigten Verhaltens der Kinder, ermöglichen das Wahrnehmen sowie ein Verständnis für die jeweilige Beschwerde. Ergänzend kann es wichtig sein wahrzunehmen, in welchen Situationen sich ein Kind wohl fühlt und wahrgenommen fühlt. Insbesondere Kinder die keine starken Signale senden können sind darauf angewiesen, dass die Mitarbeiter*innen auch diese lesen können. Gemeinsame Dienstbesprechungen und Fachberatungen bieten den Raum zur Reflektion und zum Austausch um die Signale der Kinder gemeinsam zu deuten.

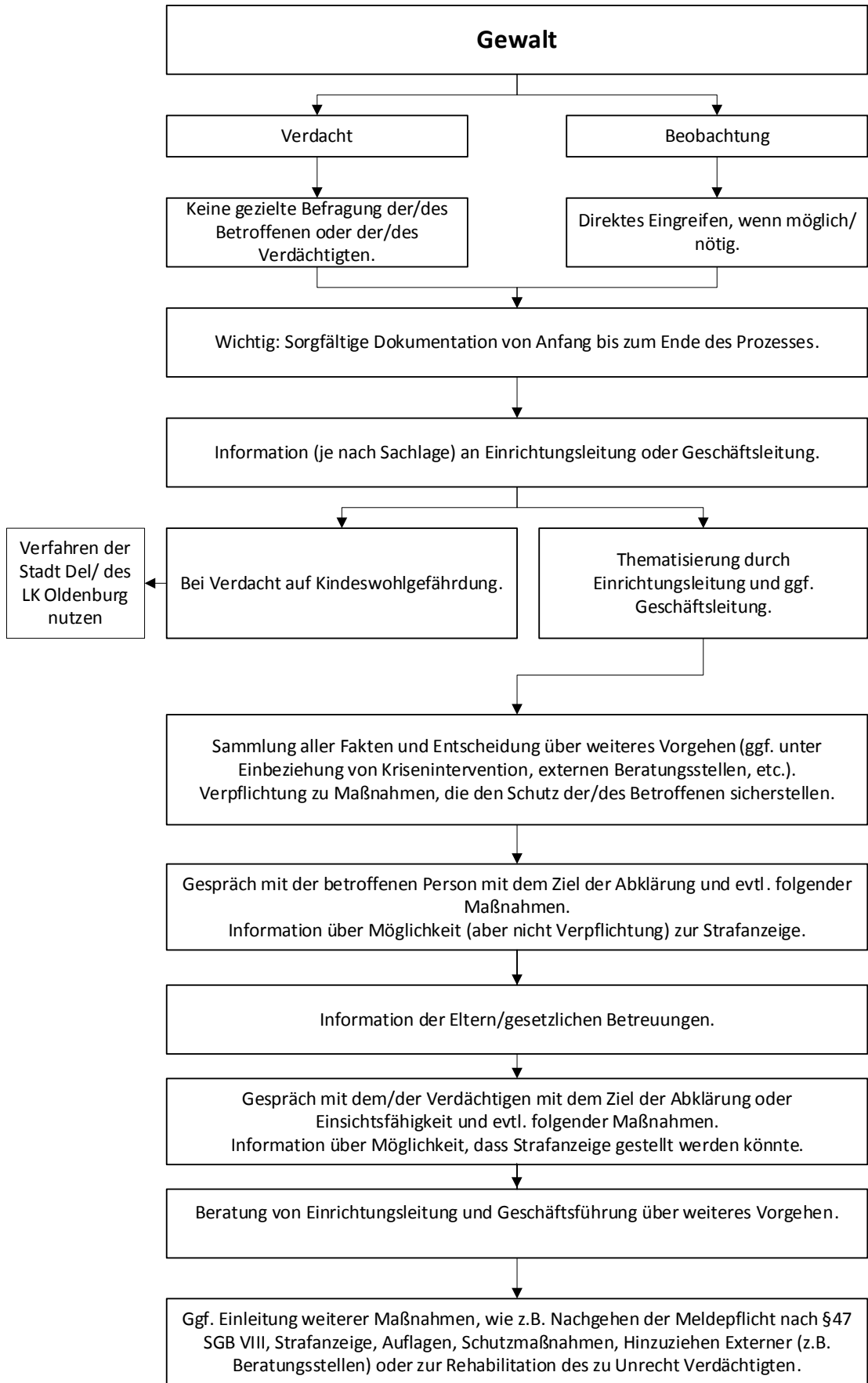
Allgemein gilt: Jedes Kind kann sich an eine selbst ausgewählte Vertrauensperson wenden und wird dort bei allen Beschwerden ernst genommen. Das Anliegen wird häufig auf direktem Wege geklärt oder kann in anderen Fällen aufgenommen und im Nachhinein bearbeitet werden. Beschwerden können einzelne Personen, Gruppen oder auch die gesamte Einrichtung betreffen und werden entsprechend der Thematik entweder im direkten Kontakt, in der Gruppe (beispielsweise in Form eines Morgenkreises) oder auf Dienstbesprechungen bearbeitet. Maßgeblich für alle Ebenen ist eine alters- und entwicklungsentsprechende Rückmeldung beziehungsweise Reaktion auf die Beschwerde. Ziel ist es, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit, ihrer Selbstwahrnehmung und ihrer Selbstwirksamkeit zu unterstützen, zu bestärken und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

7. Umgang mit Gewalt – Verfahrensablauf

Als Kindertagesstätte haben wir bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, einen gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen (§ 8a SGB VIII). Er verpflichtet uns, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Gewalt nachzugehen. Der genaue Ablauf bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist durch spezielle Kooperationsvereinbarungen mit dem Jugendamt, Handlungsleitfäden und Meldebögen geregelt, die in der Kita vorliegen. Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig zum gesetzlichen Schutzauftrag geschult.

Darüber hinaus hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg einen Verfahrensablauf beschrieben, der leitend sein soll, wenn Mitarbeiter*innen ein Gewaltgeschehen in der Kita vermuten oder beobachten. In diesen Fällen brauchen sie Orientierung und Handlungssicherheit. Der Verfahrensablauf beschreibt, wer hinzuzuziehen und was zu tun ist, wenn es zu Gewalt kommt oder Gewalt vermutet wird. Er ist der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt entnommen. D. h., er ist allgemeingültig für alle Dienste und Einrichtungen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. Zu beachten ist deshalb unbedingt: Keine Situation gleicht der anderen und nicht alle Eventualitäten können in einem abstrakten Verfahrensablauf vorweggenommen werden. Es obliegt somit immer auch der Einschätzung der einzelnen Person, die Gewalt vermutet oder beobachtet, welches Handeln situativ angemessen und erforderlich erscheint. Der beschriebene Prozess kann demnach unterschiedlich schnell verlaufen, er kann Zwischenschritte enthalten, die hier nicht aufgeführt sind (z. B. Beratungen mit Kolleg*innen oder im Team) oder im Einzelfall auch in der Reihenfolge der Schritte abweichen. Der vorliegende Verfahrensablauf soll Orientierung bieten, muss situativ aber stets überprüft und ggf. auch angepasst werden.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11



Anmerkungen zum Verfahrensablauf

1. Gewalt kann grundsätzlich zwischen allen möglichen Parteien vorkommen:
Mitarbeiter*in ⇔ Kund*in / Kund*in ⇔ Kund*in / Mitarbeiter*in ⇔ Mitarbeiter*in
Beim Umgang mit Gewalt muss vorerst unterschieden werden, ob ein Verdacht vorliegt oder es eine tatsächliche Beobachtung des Vorfalls gab.
Verdacht: Die Vermutung oder die Annahme, dass jemand Gewalt erfahren hat ohne eindeutige Belege dafür.
Beobachtung: Jemand wird Zeug*in eines Gewaltgeschehens, das persönlich beobachtet wird.
2. Bei Verdacht: Bei der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich zunächst um einen Verdacht. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen Vorverurteilungen oder voreiligen Beschuldigungen kommt. Eine gezielte Befragung der mutmaßlich verdächtigen Person ist zu diesem Zeitpunkt zu vermeiden. Die betroffene Person sollte empathisch und respektvoll gehört werden, aber ebenfalls ist auf eine gezielte Befragung dringend zu verzichten.
Bei Beobachtung: Wenn möglich, muss die Situation sofort beendet werden. Die betroffene Person muss, wenn es nötig ist, in Sicherheit gebracht werden. Vorverurteilungen und Beschuldigungen sind auch hier zu vermeiden. Eine weitere Abklärung der Ereignisse muss zu einem späteren Zeitpunkt zwingend erfolgen.
3. In jedem Fall ist an eine sorgfältige Dokumentation zu denken (F - Dokumentation Gewalt).
4. Die Einrichtungsleitung ist umgehend über den Verdacht oder die Beobachtung zu informieren. Sollte diese nicht erreichbar (Urlaub/krank/etc.) oder selber Teil der Beobachtung/des Verdachtes sein, wird die pädagogische Leitung oder ggf. die Geschäftsführung informiert.
5. Handelt es sich bei dem Vorfall um eine mögliche Kindeswohlgefährdung, müssen die Verfahren der Stadt Delmenhorst/des Landkreises Oldenburg eingehalten werden.
Besteht kein Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung, wird der jeweilige Fall gemeinsam mit der Einrichtungsleitung und/oder der Geschäftsleitung betrachtet, wobei der hier beschriebene Verfahrensablauf weiterverfolgt wird.
6. Gemeinsam werden alle relevanten Fakten zusammengetragen und das weitere Vorgehen besprochen. Bei Bedarf werden externe Fachstellen hinzugezogen.
Der Schutz der betroffenen Person steht an erster Stelle und ist verpflichtend. Es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutze dienen.
7. In einem Gespräch mit der betroffenen Person wird der Verdacht bzw. die Beobachtung thematisiert. Kann ein Verdacht bestätigt oder ausgeräumt werden? Wie werden Vorkommnisse von der betroffenen Person eingeordnet? Bereits getroffene Maßnahmen werden erläutert und weitere bei Bedarf gemeinsam erarbeitet.
Eine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht nicht. Die betroffene Person hat die Möglichkeit eine Strafanzeige zu stellen, sollte aber nicht dazu gedrängt werden. Vor dem Stellen einer Anzeige sollte eine gute Beratung (ggf. von Extern) erfolgen, um auf den möglichen Verlauf vorzubereiten (Befragungen, ärztl. Untersuchungen, Gerichtsverfahren, Einstellung des Verfahrens, etc.).
8. Eltern/gesetzliche Betreuungen werden über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen informiert.
9. Die verdächtige Person bekommt die Möglichkeit, sich zu dem Vorfall zu äußern. Wie werden Vorkommnisse von der verdächtigten Person eingeordnet? Kann ein Verdacht widerlegt oder bestätigt werden? Die bereits getroffenen Maßnahmen können erläutert und weitere ggf. gemeinsam abgestimmt werden.
10. Einrichtungsleitung und Geschäftsleitung beraten über weiteres Vorgehen.
11. Weitere Maßnahmen werden bei Bedarf eingeleitet. Je nach Sachlage besteht in Kindertagesstätten eine Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Bei Vorfällen in den besonderen Wohnformen kann unter Umständen eine Meldepflicht gegenüber der Heimaufsicht bestehen.
Bei zu Unrecht beschuldigten Personen ist unbedingt eine umfangreiche Rehabilitation einzuleiten.

8. Personalverantwortliche Maßnahmen ¹

Im Hinblick auf Gewaltprävention hat die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg grundsätzliche Verfahren im Personalwesen etabliert, die eine präventive Zielrichtung verfolgen. Sie werden hier im Einzelnen kurz dargestellt. Die zugehörigen Prozessbeschreibungen, Arbeitsanweisungen und Formulare finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Version im Qualitätsmanagement-System der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, auf das alle Mitarbeiter*innen online zugreifen können.

Strukturierte Einarbeitung

Damit die Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter*innen systematisch und strukturiert erfolgt, stehen Checklisten zur Verfügung. So werden nicht nur organisatorische Fragen, sondern auch konzeptionelle Themen und Handlungsfragen im Rahmen der ersten Einarbeitungsphase sicher implementiert. Beispielsweise sind die Übergabe der Begrüßungsmappe, die unter anderem das Leitbild der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg enthält, als auch die Erklärung zur Prävention von Gewalt (s. u.), Bestandteile dieser strukturierten Einarbeitung. Über die Checklisten wird außerdem sichergestellt, dass alle neuen Mitarbeiter*innen mit Konzeptionen, QM-Wesen, Schulungskonzept und Ansprechpartner*innen vertraut gemacht werden.

Probezeitgespräche

Probezeitgespräche werden nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf geführt. Fachkompetenz, Umgang mit Nähe und Distanz aber auch das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Konflikten sollen hier neben anderen Punkten reflektiert werden. Diese Themen stellen damit wesentliche Grundlagen für die Entscheidung über eine langfristige Zusammenarbeit auf der Basis unserer Werte und Erwartungen dar.

Erklärung „Prävention von Gewalt“

Alle Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg erhalten bei Aufnahme ihrer Beschäftigung eine Erklärung zur Prävention von Gewalt im Sinne einer Arbeitsanweisung. Sie verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die darin getroffenen Aussagen zu achten und ihnen in ihrer Tätigkeit nachzukommen (siehe Abbildung S. 27).

Grundlageschulungen für neue Mitarbeiter*innen

Alle neuen Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Beschäftigung bei der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg, einen bestimmten Katalog an Grundlageschulungen zu absolvieren. Hierzu gehört u. a. eine Veranstaltung, in der alle neuen Mitarbeiter*innen von der Geschäftsleitung begrüßt und durch diese mit der Organisation, ihrem Leitbild und ihren Werten vertraut gemacht werden. Eine separate Schulung zum Thema Kindeswohl ist ebenfalls Bestandteil des Katalogs.

¹ Die folgenden Ausführungen entsprechen den Inhalten der Rahmenkonzeption zum Schutz vor Gewalt.

Schulung, Fortbildung, Fachberatung

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Mitarbeiter*innen kontinuierlich Schulungen anzubieten und ihnen die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung zu geben. Hierzu bieten wir eigene halbtägige, ganztägige oder mehrtägige Fortbildungen und Fachtage an. Wir unterstützen zudem die Teilnahme an entsprechenden externen Veranstaltungen und Qualifizierungen.

Alle Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung nehmen regelmäßig an gruppeninternen Fachberatungen teil. Diese haben das Ziel, die pädagogische Arbeit gemeinsam weiter zu entwickeln, Probleme zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus nutzen wir die Möglichkeit einer Autismus spezifischen Fachberatung für alle Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Eltern.

Aktuelles Fachwissen, Austausch und Reflektion im Rahmen von Bildungs- und Beratungsangeboten bilden die Basis für eine fachlich gute Arbeit. Schulung, Fortbildung und Beratung sollen Mitarbeiter*innen in ihrem pädagogischen Handeln entlasten und unterstützen und leisten so auch einen präventiven Beitrag zum Schutz der von uns begleiteten Menschen. Bei der Auswahl der Fortbildungsinhalte werden die Interessen und Wünsche der Mitarbeiter*innen sowie aktuelle Bedarfe der Einrichtung berücksichtigt.

In unserer Einrichtung sind vor allem entwicklungsunterstützende Themen von großer Bedeutung. Dazu zählt beispielsweise die videobasierte Marte Meo Methode. Ziele dabei sind unter anderem der Aufbau von Bindung und positiver Beziehungsgestaltung, sowie die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertes aller Beteiligten.

Informationen zu unseren Bildungs- und Beratungsangeboten sind auf der Internetseite der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg zu finden.

Erklärung der Beschäftigten zum Thema „Prävention von Gewalt“

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten¹ der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg verpflichten sich zu einer wertschätzenden und respektvollen Haltung gegenüber den von ihnen begleiteten Menschen sowie gegenüber anderen Beschäftigten.

- Als Beschäftigte*r der Lebenshilfe achte ich die Eigenheit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen.
- In unserer Organisation wird das Recht der Kinder, Jugendlichen und Erwachsene auf körperliche Unversehrtheit geachtet und es wird keine Form von Gewalt – weder psychischer, physischer noch sexueller Art – ausgeübt.
- Begrenzende Handlungen im Sinne körperlicher Interventionen von Beschäftigten gegenüber den von ihnen begleiteten Personen dürfen nur stattfinden, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang stehen und mit der Leitung der Einrichtung und mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern abgestimmt sind. Außerdem muss eine solche Handlung immer von den zuständigen Beschäftigten schriftlich dokumentiert werden. In dieser Form kann körperliche Intervention angemessen sein.
- Beschäftigte achten im zwischenmenschlichen Kontakt mit den von ihnen begleiteten Personen und untereinander auf die persönlichen Grenzen.
- Erlangen Beschäftigte in ihrer Tätigkeit Kenntnis von einer Form unangemessener Intervention und Gewalt verpflichten sie sich, die zuständige Leitung in Kenntnis zu setzen.
- Beschäftigte der Lebenshilfe sind Vorbild und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Zur Kenntnis genommen

Name, Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

¹ Beschäftigte der Lebenshilfe im Sinne dieser Erklärung sind auch FSJ'ler*innen, BFD'ler*innen, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Beauftragte der Lebenshilfe.

9. Information, Beratung, Kooperation und Vernetzung

Die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung unseres Schutzkonzeptes erfolgt im Zusammenwirken verschiedener Akteure. In die Weiterentwicklung beziehen wir das Team ein und beteiligen die Kinder in geeigneter Weise. Die Pädagogische Leitung für den Bereich Kindheit, Jugend und Familie der Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg begleitet und berät in diesem Prozess sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Zudem ist der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch zum Thema Schutzkonzepte auf der Leitungsebene der Lebenshilfe verankert. Uns ist es darüber hinaus sehr wichtig, auch externe Expertise und Beratung hinzuzuziehen. Dies hat sich zu jedem Zeitpunkt präventiv als hilfreich und bereichernd erwiesen. Kommt es zu besonderen Vorkommnissen, besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung oder treten Situationen von Gewalt auf, sind Beratung und Unterstützung von externen Fachleuten darüber hinaus besonders hilfreich oder gar geboten.

Im Folgenden werden einige Informationsquellen aufgeführt, die eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes darstellen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der wichtigsten Kontakte und Anlaufstellen genannt, die für Mitarbeiter*innen, Eltern und Angehörige zur Verfügung stehen. Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Informationen

Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch

Ein Projekt der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Fortbildungen, Materialien, Links

www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch

AMYNA e. V.

Materialien, Veranstaltungen, Schulungen, Literatur zum Schutz von Jungen und Mädchen vor sexueller Gewalt, auch mit dem Schwerpunkt Inklusion

www.amyna.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Materialien, Arbeitshilfen, Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/schutz-vor-gewalt>

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Informationen zum Thema sexueller Missbrauch und Hilfsangeboten

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Kinderschutz in Niedersachsen

Fachinformationen, Veranstaltungen, Adressdatenbank

www.kinderschutz-niedersachsen.de

Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt

Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums

<https://bundesjugendkuratorium.de/presse/institutionelle-gewaltschutzkonzepte.html>

Gewalt in Diensten und Einrichtungen verhindern
Eine Praxishilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe
<https://www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gewalt-in-diensten-und-einrichtungen-verhindern>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag, 2019.
Fachbuch zum Thema Gewalt in der Kita
ISBN 978-3-451-38319-9

Oppermann, Carolin u. a.: Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz, Juventa, 2018.
Fachbuch mit zahlreichen Online-Materialien
ISBN 978-3-7799-3091-4

Beratung, Kooperation und Vernetzung

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)
Telefon: 0800 22 55 530
per E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
www.anrufen-hilft.de

Nummer gegen Kummer (für Kinder und Jugendliche, anonym und kostenlos)
Telefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
www.nummergegenkummer.de

BUBL
Bundesweite unabhängige Beschwerdestelle für die Lebenshilfe (anonym und kostenlos)
Telefon: 08000 118 018
<https://www.bubl.de/>

Koordinierungsstelle Kinderschutz der Stadt Delmenhorst
Fachberatung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
Telefon: 04221 99-2573
E-Mail: koordinierungkinderschutz@delmenhorst.de

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg
Beratung für Fachkräfte, für Kinder und Jugendliche und für Eltern und Angehörige
www.kinderschutz-ol.de

Wildwasser Oldenburg e.V.
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
www.wildwasser-oldenburg.de

Medizinische Kinderschutzhotline
telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch
Telefon: 0800 19 210 00
<https://www.kinderschutzhotline.de>

10. Gesetzliche Grundlagen ¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, aber auch der Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt fußt auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese können nicht alle und nicht vollständig hier erwähnt und abgebildet werden. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen soll hier aber hingewiesen werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die derzeitige deutsche Verfassung.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 1	Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Artikel 2	Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

1989 beschlossen die UN-Vertreter und -Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention – ein Dokument, das die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont. Zum Beispiel das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 2	Achtung der Kindesrechte; Recht auf Gleichbehandlung/ Diskriminierungsverbot
Artikel 3	Vorrang des Kindeswohls; Schutz von Kindern und Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe
Artikel 6	Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
Artikel 12	Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes
Artikel 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

¹ Die Darstellung ist aus der Rahmenkonzeption übernommen.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert bestehende Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Sie würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das bislang vorherrschende defizitorientierte Verständnis.

Ziel des Übereinkommens ist es, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Mit dieser Zielsetzung bezieht sich das Übereinkommen auf die universellen Menschenrechte, wie sie in anderen menschenrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt sind, und steht im engen Zusammenhang mit diesen Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

Artikel	Inhalt/Auftrag
Artikel 5	Gleichberechtigung und Diskriminierungsverbot
Artikel 16	Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind. Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Ziel war dabei vor allem die Stärkung derjenigen jungen Menschen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Unter anderem wurden ein besserer Kinder- und Jugendschutz, mehr Prävention sowie mehr Beteiligung verankert.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; Förderung und Abbau von Benachteiligung als Aufgabe der Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte
§ 8b SGB VIII	Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen
§ 45 SGB VIII	Schutzkonzepte sowie Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde als Voraussetzungen für Betriebserlaubnis
§ 47 SGB VIII	Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl beeinträchtigen können.
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden 2021 explizit Verpflichtungen für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 SGB IX	Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 37a SGB IX	Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls; Pflicht zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt in Deutschland die Kernmaterie des materiellen Strafrechts. Es bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Handelns. Der zweite, „Besondere Teil“ befasst sich mit der abstrakten Beschreibung einzelner Vergehens- und Verbrechensvorschriften und mit den für sie vorgesehenen Strafdrohungen. Im Zentrum der einzelnen Straftatbestände steht dabei der Schutz bestimmter Rechtsgüter.

Im Kontext dieser Konzeption sind dabei insbesondere folgende gesetzliche Regelungen von besonderer Bedeutung:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§§ 174-184k StGB	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
§§ 185-200 StGB	Beleidigung
§§ 211-222 StGB	Straftaten gegen das Leben
§§ 223-231 StGB	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
§§ 232-241a StGB	Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 AGG	Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden.
§ 7 AGG	Beschäftigte dürfen aus den in § 1 genannten Gründen nicht benachteiligt werden.
§ 12 AGG	Arbeitgeber müssen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligung treffen.

<https://www.lh-del.de/de/rappelkiste.html>

